



Diözesanverband Eichstätt

Satzung der Kolpingsfamilie im Kolpingwerk Deutschland

BESCHLOSSEN DURCH DIE BUNDESVERSAMMLUNG DES
KOLPINGWERKES DEUTSCHLAND AM 27.10.2012 IN FULDA

Warum eine neue Satzung?

- Erfahrungen aus der konkreten verbandlichen Praxis
- Neufassung der Satzung des KWD, des Organisationsstatuts etc.
- gesetzliche Änderungen
(Vereinsrecht, Abgabenordnung, Gemeinnützigkeit)

Hoher Verbindlichkeitsanspruch

- aufeinander abgestimmte Satzungen (IKW, KWD, DV, Organisations-, Namensstatut)
- rechtliche Erfordernisse
- regionale Besonderheiten oder örtliche Notwendigkeiten sind trotzdem berücksichtigungsfähig
- Ergänzungen und Abweichungen bedürfen der gesonderten Genehmigung durch das Bundespräsidium

Wahl der Satzungsvariante

- Kolpingsfamilie $\Leftrightarrow$ Kolpingsfamilie e. V.
- Vorsitzendenmodell (1) $\Leftrightarrow$ Leitungsmodell (2)
- Kassenprüfung (A) $\Leftrightarrow$ Beirat (B)

Die gewählte Variante muss über alle Paragraphen der Satzung hinweg angewendet werden!

Beispiel zur Satzungsvariante

Die KF entscheidet sich für das **Vorsitzendenmodell (1)** und die Alternative mit den **Kassenprüfern (A)**.

Durch die gesamte Satzung sind die Textbausteine des Modells (1) sowie der Alternative (A) zu verwenden.

Die Textbausteine (2) und (B) werden gestrichen.

Vereinszwecke

- ist für Anerkennung der Gemeinnützigkeit besonders wichtig
- Vereinszwecke müssen zwingend auf örtl. KF angepasst werden
- gemeinnützige Zwecke nicht „auf Vorrat“
- jeder ausgeübte gemeinnützige Zweck muss aufgeführt sein
- für jeden aufgeführten Vereinszweck ist auszuführen, wie dieser verwirklicht wird

Fahrplan

- A Vorbereitung der Satzung
- B Vorbereitung der Satzungsgenehmigung
- C Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung
- D Umsetzung

Fahrplan

A. Vorbereitung der Satzung

1. Beratung im Vorstand, welches Modell der Mitgliederversammlung vorgeschlagen werden soll
2. Ergänzungen und Abweichungen von der Mustersatzung aufgrund der örtlichen Gegebenheiten herausarbeiten
3. Vereinszweck und deren Umsetzung festlegen
ggfs. mit Steuerberater
4. Satzungsentwurf erarbeiten und ggfs. bereits im Verein vorab diskutieren

B. Vorbereitung der Satzungsgenehmigung

1. Entwurf mit KWD abstimmen
(bei Abweichungen)
2. Entwurf mit Finanzamt abstimmen
(wg. Gemeinnützigkeit)
3. bei KF e. V. Kontakt mit Vereinsregister aufnehmen und Entwurf vorbesprechen

C. Beschlussfassung durch MV

1. Formalien nach bisheriger Satzung einhalten
2. in Einladung darauf hinweisen, dass Neufassung der Satzung ansteht
3. mit Einladung Satzungsentwurf (ggfs. auch bisherige Satzung) versenden
4. Beratung des Satzungsentwurfs
5. Beschlussfassung
mit satzungsändernder Mehrheit nach alter noch
gültiger Satzung

Fahrplan

D. Umsetzung



1. Genehmigung des Bundespräsidiums des KWD einholen
2. beschlossene Satzung dem Finanzamt vorlegen
3. bei e. V.:
Satzung dem Vereinsregister vorlegen und eintragen lassen

Satzung der Kolpingfamilie

AUSZUGSWEISE NENNUNG VON REGELUNGSINHALTEN

§1 Name/ Sitz/ Rechtsform/ Zugehörigkeit zum Kolpingwerk

- (1) Name der KF
- (2) eingetragener/nicht eingetragener Verein
- (4) KF ist selbständige Untergliederung des KWD und zugleich des IKW;
KF ist Mitglied im Diözesanverband

§ 2 Vereinszweck

- (1) beispielhafte Aufzählung von Vereinszwecken
- (5) Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden;
keine Zuwendungen an Mitglieder

§ 3 Mitglieder

- (4) Mitglieder der KF sind zugleich Mitglieder im KWD und damit im IKW
- (5) Mitglied ist nur, wer in Köln gemeldet ist;
Mitgliedsausweis stellt KWD aus

§ 7 Kolpingjugend

- (1) bis Vollendung des 30. Lebensjahres
- (2) regelt ihre Angelegenheiten eigenständig;
eingebunden in die gemeinschaftliche und
generationenübergreifende Arbeit der KF;
trägt Mitverantwortung für die gesamte KF
- (3) Wahl der Leitung der Kolpingjugend für 3 Jahre;
Leitung trägt Finanzverantwortung über einen Etat im
Rahmen des Gesamtetats der KF;
keine rechtsgeschäftliche Vertretung des Vereins

§ 8 Mitgliederversammlung (1)

- (1) oberstes beschlussfassendes Organ
- (4) Der MV obliegen insbesondere
 - a) Beschlussfassung über Aufgaben und Verantwortlichkeiten
 - b) Entlastung des Vorstands
 - c) Genehmigung des Jahresabschlusses
 - d) Aufstellung eines Etats
 - e) Beitrag
 - f) Vergütung des Vorstands
 - g) Wahl der Kassenprüfer/Beiratsmitglieder
 - h) Wahl der Vorstandsmitglieder (geheim)

§ 8 Mitgliederversammlung (2)

- (6) MV mindestens einmal jährlich;
Einladung 2 Wochen vorher, schriftlich, mit
Tagesordnung;
per E-Mail/Fax möglich
- (7) Protokoll ist innerhalb von 8 Wochen den Mitgliedern
zur Kenntnis zu geben;
Protokoll gilt als genehmigt, wenn innerhalb von 2
Wochen nach Übersendung kein schriftlicher Einspruch
beim Vorstand erhoben wird

§ 9 Vorstand

- (1) Vorstand ist Leitungsorgan der KF;
ist ein kollegiales Leitungsteam;
trägt gemeinsam Verantwortung für KF;
möglichst paritätische Besetzung mit Männern und Frauen;
angemessene Beteiligung aller Altersgruppen;
Vorstandsmitglieder sollen nicht mehr als zweimal in das gleiche Amt wiedergewählt werden

§ 9 Vorstand

(2) Dem Vorstand gehören an:

A1: VORSITZENDENMODELL

- die/der Vorsitzende
- ein oder zwei stellv. Vorsitzende
- Präses/Geistlicher Leiter
- Schriftführer
- Kassierer/in
- Leitung der Kolpingjugend bzw. die/der Beauftragte für Jugendarbeit
- weitere Mitglieder

A2: LEITUNGSMODELL

- drei Mitglieder des Leitungsteams
- Präses/Geistlicher Leiter
- Schriftführer
- Kassierer/in
- Leitung der Kolpingjugend bzw. die/der Beauftragte für Jugendarbeit
- weitere Mitglieder

§ 9 Vorstand

- (3) Protokoll ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen;
ist in nächster Vorstandssitzung zu genehmigen
- (4) Vorstandssitzung soll monatlich durchgeführt werden
- (8) regelt Aufgaben und Verantwortlichkeiten;
sorgt für Ansprechpartner für die überörtlichen Ebenen
- (11) Erstattung von Auslagen;
ggfs. angemessene Vergütung für den Vorstand

§ 10 BGB-Vorstand / Vertretung der KF

A1: VORSITZENDENMODELL

- (1) Vorsitzende bzw. stellv. Vorsitzende vertreten die KF nach innen und außen; Vorstand i. S. d. § 26 BGB
- (2) Einzelvertretungsbefugnis hat der/die Vorsitzende und stellv. Vorsitzende

A2: LEITUNGSMODELL

- (1) Leitungsteam vertritt die KF nach innen und außen; Vorstand i. S. d. § 26 BGB
- (2) Vertretungsbefugnis durch jeweils zwei Mitglieder des Leitungsteams

§ 11 Jahresabschluss

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
- (2) zum Ende des Geschäftsjahres ist ein Jahresabschluss aufzustellen;
Art des Jahresabschlusses richtet sich nach der Höhe der Jahreseinnahmen (vgl. § 11 Organisationsstatut)

§ 12 Kassenprüfung / Beirat

A1: KASSENPRÜFUNG

- (1) 2 Kassenprüfer mit entsprechender Sachkunde
- (2) Kassenprüfer müssen Vereinsmitglieder sein; dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein
- (3) Amtszeit beträgt 2(?!) Jahre
- (4) es gelten die §§ 11 bis 13 Organisationsstatut

A2: BEIRAT

- (1) Tätigkeit des Vorstands überwachen und in wichtigen Vereinsangelegenheiten beraten
- (2) Zusammensetzung des Beirats; müssen Vereinsmitglieder sein; dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein
- (3) Amtszeit beträgt drei Jahre
- (4) tritt alle 3 Monate zusammen
- (6) Auslagerenerstattung, Vergütung

§ 13 Auflösung der KF

- (1) Formalien;
4/5 –Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder
- (2) Einbindung Diözesanverband
- (3) Liquidation
- (4) Vermögen fällt an den Diözesanverband
- (5) Archiv, Gründungsurkunde, Banner, Siegel gehen in die Obhut des Diözesanverbandes oder des KWD über

§ 14 Schlussbestimmungen

- (1) Namensgebung der KF erfolgt nach dem Namensstatut (aktuelle Fassung 25.10.2008)
- (2) schriftliche Genehmigung des KWD bei Vermögensangelegenheiten

Zusammenfassung

- Warum neue Satzung?
- zwei Knackpunkte
 - **Wahl des Satzungsmodells**
 - **Festlegung der Vereinszwecke**
- Regelungen der neuen Satzung

Genauere Informationen in **Idee & Tat 1/2013** und auf www.kolping.de